RICHTLINIE

Das rote Kreuz auf weißem Grund

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz des Rotkreuz-Zeichens



Deutsches Rotes Kreuz

www.drk.de

Vorbemerkungen

Der Schutz des Rotkreuz-Zeichens ist ein wichtiger Aufgabenbereich, dessen Verantwortung das Deutsche Rote Kreuz trägt.

Die Verfolgung der rechtsmissbräuchlichen Verwendung des Zeichens ist ein essenzieller Bestandteil der Arbeit zum Schutze des Wahrzeichens.

I. Schutz des Rotkreuz-Zeichens

Die Bezeichnung *„Deutsches Rotes Kreuz“ („DRK“)* und insbesondere das Rotkreuz-Zeichen sind in Deutschland und international geschützt, da sie besondere rechtliche und völkerrechtliche Bedeutung haben. Der Schutz dient dazu, den Missbrauch des Symbols zu verhindern und seine Funktion als neutrales Zeichen des Schutzes und der humanitären Hilfe zu bewahren.

In Krisen- und Konfliktsituationen signalisiert das Symbol des roten Kreuzes auf weißem Grund sowohl die Zugehörigkeit zur Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung als auch den humanitär-völkerrechtlichen Schutz bestimmter Personen und Objekte.

Ein Missbrauch könnte:
- das Vertrauen in die Neutralität und Schutzwirkung des Symbols zerstören,
- Verwirrung stiften, wenn es für kommerzielle oder nicht-humanitäre Zwecke verwendet wird.

Neben dem roten Kreuz auf weißem Grund sind auch der rote Halbmond und der rote Kristall auf weißem Grund als Wahr- und Schutzzeichen anerkannt und rechtlich geschützt.

Link
Mehr zu den Wahr-, Schutz- und Kennzeichen finden Sie im Styleguide des DRK

WAHR-, SCHUTZ- UND KENNZEICHEN

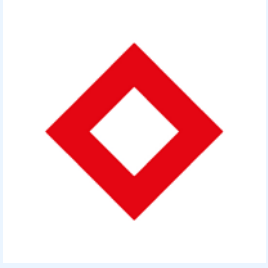
Auf einen Blick



Das rote Kreuz



Der rote Halbmond



Der rote Kristall

II. Rechtsgrundlage des Schutzes

1. Nationale Ebene (Deutschland)

Die unbefugte Nutzung des Zeichens des roten Kreuzes auf weißem Grund oder des Namens „Deutsches Rotes Kreuz“ sind rechtswidrige Verstöße und können mit Geldbuße geahndet werden. Behörden und das DRK selbst überwachen die Einhaltung des Schutzes und gehen gegen Missbrauch rechtlich vor.

Folgende Gesetze schützen das Rotkreuz-Zeichen:

a. DRK-Gesetz

Der Schutz und die Nutzung von Namen und Zeichen sind im Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz (DRK-Gesetz) geregelt.

§ 3 DRK-Gesetz
„Das Recht auf Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnungen ‚Rotes Kreuz‘ und ‚Genfer Kreuz‘ steht dem Deutschen Roten Kreuz e.V. zu. (…)“

Nur der DRK e.V. ist berechtigt, das Rotkreuz-Zeichen als solches zu führen und zu nutzen!

Detailliertere Regelungen zur Nutzung auf den jeweiligen DRK-Ebenen finden sich in der Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes.

Mitgliedsverbände können nach § 3 Absatz 2, 4 DRK-Satzung das Rotkreuz-Zeichen und den Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ mit einem den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz führen.

Gesellschaften dürfen nach § 5 Absatz 6 DRK-Satzung nur dann Namen und Wahrzeichen führen, wenn sie sich bei ihrer Gründung an die vom DRK e.V. aufgestellten Richtlinien halten und eine Genehmigung durch das DRK-Generalsekretariat erfolgt ist.

b. Ordnungswidrigkeitengesetz

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) normiert in § 125 den Missbrauch des roten Kreuzes.

§ 125 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung ‚Rotes Kreuz‘ oder ‚Genfer Kreuz‘ benutzt. (…)
(3) Den in Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung ‚Rotes Kreuz‘ gleichstehen. (…) [, d.h. Roter Halbmond Roter Kristall].

Hierbei ist unter Benutzen jede Art von Verwendung des Wahrzeichens oder der Bezeichnungen „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ zu verstehen. Dies gilt auch für die Verwendung von Zeichen und Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind. Unbefugt ist eine Nutzung, wenn das Wahrzeichen oder eine der geschützten Bezeichnungen benutzt wird, jedoch keine Erlaubnis durch den DRK e.V. erteilt wurde.

c. Bürgerliches Gesetzbuch

Neben dem Wahrzeichen sind auch der Name „Deutsches Rotes Kreuz“ sowie die Buchstabenkombination „DRK“ namensrechtlich nach § 12 BGB geschützt, wie u.a. ein BGH-Urteil bestätigt (BGH-Urteil vom 23.06.1994 (I ZR 15/92 - BGHZ 126, 287):

”

„Das Deutsche Rote Kreuz e.V. genießt für das Wahrzeichen des Roten Kreuzes Schutz in entsprechender Anwendung des § 12 BGB. Wegen des überragenden Allgemeininteresses an dem Schutz des Wahrzeichens vor unbefugter Benutzung kann einem Unterlassungsanspruch gegen ein verwechslungsfähiges Kennzeichen der Verwirkungseinwand nicht entgegengehalten werden.
[…] Da sich der Schutz des § 12 BGB auch auf das von dem Kläger geführte rote Kreuz erstrecke, welches als Wahrzeichen seine Grundlage in den Art. 38, 44 und 53 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12.8.1949 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 21.8.1954 habe. Die den Namensschutz regelnde Vorschrift des § 12 BGB sei zum Schutze des Wahrzeichens des Roten Kreuzes ebenso wie bei unterscheidungskräftigen Wappen und Vereinsemblemen entsprechend anwendbar. Als internationales Schutzzeichen solle das Wahrzeichen unter allen Einsatzbedingungen stets klar und zweifelsfrei die Funktion seiner Träger bezeichnen.
Dementsprechend verpflichteten Art. 53 und 54 des genannten Genfer Abkommens die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Gebrauch des Wahrzeichens des Roten Kreuzes und aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, zu verhindern und zu ahnden.“

d. Markengesetz

Es besteht ein Markenschutz gegen verwechslungsfähige ähnliche Zeichen nach §§ 9, 14 Markengesetz (MarkenG).

Folgende Marken sind beim Marken- und Patentamt (DPMA) eingetragen:

- Logo, Deutsche Marke Nr. 306140136
- Deutsche Marke Nr. 306140144 „Rotes Kreuz“ (Wort)
- Deutsche Marke Nr. 306140152 „DRK“ (Wort)

Es reicht aus, wenn das andere Zeichen sehr ähnlich und/oder unabhängiger Bestandteil eines komplexeren Zeichens ist, um markenrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

2. Völkerrechtliche Ebene

Das Rote Kreuz auf weißem Grund ist durch die Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle geschützt und weltweit anerkannt.

Die Genfer Konventionen ordnen dem Rotkreuz-Zeichen eine Doppelfunktion als Schutz- und Kennzeichen zu. Das Schutzzeichen, dient als sichtbares Merkmal völkerrechtlichen Schutzes in Konfliktsituationen und darf unter folgenden Umständen verwendet werden durch:

- die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte
- als solche anerkannte Zivilkrankenhäuser und zivile Sanitätseinheiten
- Personal und auf Material Nationaler Rotkreuz-Gesellschaften und anderer freiwilliger, als solche anerkannte Hilfsgesellschaften bei der Unterstützung der Sanitätsdienste der Streitkräfte

Der Schutz in Deutschland gewährleistet, dass das Symbol nicht missbraucht wird, um seine Integrität und die Sicherheit von hilfebedürftigen Personen sowie Helfenden in Deutschland, aber auch weltweit, zu wahren.

> ***Art. 53, Genfer Abkommen I vom 12.8.1949:***
> *„Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung ‚Rotes Kreuz' oder ‚Genfer Kreuz', sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechtigte Privatpersonen, durch öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung."*

Die Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften (Wien 1965/Budapest 1991) präzisieren die verschiedenen Verwendungsarten des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften. Diese bilden auch die Basis für die Anwendung des Wahrzeichens durch das Deutsche Rote Kreuz.

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Berlin, 2025

DANKE, DASS SIE SICH AN
DIE RICHTLINIEN HALTEN

